

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Verordnung zur Abgabe von kaliumiodidhaltigen Arzneimitteln zur Iodblockade der Schilddrüse bei radiologischen Ereignissen (Kaliumiodidverordnung - KIV)

Punkt 59 der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache wie folgt beschließen:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Diese Verordnung gilt für kaliumiodidhaltige Arzneimittel, die zur Verminderung der Aufnahme radioaktiven Iods in die menschliche Schilddrüse geeignet sind und die für den Bereich der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Zivil- und Katastrophenschutzes an die von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen oder deren Beauftragte zur Aufgabenerfüllung in diesen Bereichen abgegeben, von diesen vorrätig gehalten und zum Endverbrauch abgegeben oder vorverteilt werden."

...

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "und Einrichtungen" durch die Wörter "oder Beauftragten" ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von § 43 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes können die in § 1 Abs. 2 genannten Arzneimittel in Gebieten, für welche die für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beziehungsweise den Katastrophenschutz zuständigen Behörden besondere Schutzpläne für den Fall einer radiologischen Notstandssituation aufgestellt haben (25-km-Planungsradius), durch die in § 1 Abs. 2 genannten Beauftragten an die Bevölkerung vorverteilt werden."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "Einrichtungen" durch die Wörter "Stellen oder Beauftragten" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "Einrichtung" durch die Wörter "Stelle oder dem jeweiligen Beauftragten" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Endverbrauch" werden die Wörter "oder zur Vorverteilung" eingefügt.

- b) Das Wort "Einrichtungen" wird durch die Wörter "Stellen oder Beauftragten" ersetzt.

Begründung:

Ziel der Verordnung ist es, die Bevorratung von Kaliumiodtabletten und deren schnelle Verteilung bei kerntechnischen Unfällen zu ermöglichen. Die Zielsetzung der Verordnung, die seit vier Jahren von den Länder-Innenministerien gefordert wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes reichen aber nicht aus.

Nach den Planungen auf der Basis der Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 09.08.1999 (GMBI S. 538; vgl. auch § 53 Abs. 5 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung) ist vorgesehen, in einem Umkreis von bis zu 25 km um die Anlage Kaliumiodtabletten an die bei einem sog. "radiologischen Ereignis" betroffene Bevölkerung vorzuverteilen. Damit soll erreicht werden, dass die dort ansässige Bevölkerung bei einem "radiologischen Ereignis" nicht in die radioaktive Wolke läuft, um sich die Kaliumiodtabletten abzuholen, dass die Straßen von vermeidbarem Verkehr zugunsten der Einsatzfahrzeuge freigehalten und dass die Einsatzkräfte bei der knappen verfügbaren Zeit von Arbeiten, die in ruhigen Zeiten erledigt werden können, entlastet werden.

Bei einer Vorverteilung durch Postversand wird eine 100 %ige Versorgung der Bevölkerung mit Kaliumiodtabletten erreicht. Demgegenüber wäre bei einer Abholung der Tabletten in öffentlichen Apotheken oder in eigens nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes eingerichteten zentralen Beschaffungsstellen - z. B. gegen einen mit der Post versandten Gutschein - keine vollständige Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Die Bevölkerungsteile, die, z. B. aus Nachlässigkeit, die Tabletten nicht vorher abgeholt haben, könnten erst bei einem Reaktorunfall mit Tabletten versorgt werden und würden sich gefährden und Katastrophenschutzmaßnahmen behindern. Ein solches Verfahren würde der Bevölkerung schaden.

Daher ist es für die Gewährleistung eines effektiven vorbeugenden Katastrophenschutzes notwendig, Ausnahmen von den Vertriebswegen nach §§ 43 und 47 des Arzneimittelgesetzes für die ereignisunabhängige Vorverteilung zu schaffen.

Durch Neufassung des § 1 Abs. 2 und den neuen § 1 Abs. 3 soll erreicht werden, dass die Kaliumiodtabletten im näheren Umkreis durch die Betreiber der Anlagen als "Beauftragte" der zuständigen Behörden an die bei einem kerntechnischen Unfall betroffene Bevölkerung ereignisunabhängig vorverteilt werden können, z. B. auf dem Postwege.

Der Ermächtigungsgrundlage des § 71 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes entsprechend, sind die Ausnahmebestimmungen in § 1 Abs. 2 nur für die Bereitschaftspolizeien der Länder, nicht für deren Polizeien insgesamt, vorzusehen.

Es ist in § 1 Abs. 2 klarzustellen, dass der Zivil- und Katastrophenschutz ein eigenständiger Aufgabenbereich neben dem der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizeien ist und dass die Ausnahmen jeweils nur zur Erfüllung der eigenen Aufgaben gelten.

Bei der Neufassung des § 1 Abs. 2 reicht es aus, von der Abgabe der Kaliumiodtabletten "an die von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen oder deren Beauftragte" zu sprechen. Neben den "Stellen" brauchen keine "Einrichtungen" aufgeführt zu werden. Dieser Begriff kann hier und in den folgenden Vorschriften gestrichen werden.